putation die geforderten 500 Thaler Gehaltszulage transitos risch bewilligt. Was dort dafür angeführt worden, daß nams lich ein großer Staatsmann den Sparvorschlag: viel unbesols dete, nur aus Ehrgefühl arbeitende Beamte anzustellen, mit der Antwort, diese Art von wohlfeiler Regierung wurde bald die theuerste werden, zurückgewiesen habe, spricht ganz im Gegentheil für den diesseitigen Beschluß, der mit seinen Mostiven unendlich weit von jenem Teußersten entfernt ist und kaum der rechten Mitte Rechnung trägt.

Dem Bericht der ersten Kammer scheint Seite 213 die irrige Meinung unterzuliegen, als ob der etatmäßige Gehalt der ersten Rathe aller Ministerien in 2500 Thaler bestehe. Dies ist nicht der Fall, sondern der höchste Gehalt aller Ministerialräthe ist gleichmäßig 2000 Thaler. Db nicht Einzelne durch sogenannte Uemtercumulation für einen übertragenen besondern, zu ihrer eigentlichen Wirksamkeit nicht gehörigen, Geschäftszweig besondere Gehalte beziehen, ist aus den, den Namen der Stellbekleider nicht angebenden Etats nicht zu ersehen. Nur die Bewilligung einer vor wohl zehn Jahren in der Florzeit unserer Finanzen vorgekommenen Zulage, welche unter dem Unführen, daß außerdem die guten Leisstungen des Betheiligten durch etwaigen Ruf ins Ausland entzogen werden möchten, ist erinnerlich.

Die zweite Deputation vermag daher ihrer geehrten Kammer den Beitritt zu obgedachtem Beschlusse der ersten Kammer nicht zu empfehlen, geht jedoch von der im vorigen Berichte Seite 213 geäußerten Beschränkung des Herrn Borsstandes auf höchstens 250 Thaler Bergütung ab, da statt der aus dem Berfügungsfonds einigen Canzleibeamten gewährsten Unterstützungen angemessen erhöhte Gehalte für dieselben auf den Etat verwilligt worden, dieser Fonds folglich nun nothigenfalls mehr als vorgedachte Bergütungssumme ohne Zweisel zu tragen vermag, rath demnach

bei vorigem Beschluß zu beharren.

Prasident D. Haase: Ich wollte mir eine Unfrage an den Referenten erlauben. Nach dem Schlußantrage heißt es: "Die zweite Deputation vermag daher ihrer geehrten Kammer den Beitritt zu obigem Beschluß der ersten Kammer nicht zu empfehlen 1c. 1c., rath demnach, bei vorigem Beschlusse zu beharren." Bleibt es neben diesem Untrage dabei, was bezreits auch früher angedeutet ist, daß von dem Herrn Staatseminister aus dem Dispositionssonds nothigenfalls dem ersten Rathe des Cultusministeriums eine Entschädigung aus dem Dispositionssonds gegeben werden könne?

Referent Abg. Sach be: Das ist keineswegs ausgeschlofen, vielmehr ist dies im letten Sate sogar noch erweitert. Die zweite Deputation geht namlich von der im vorigen Berichte geaußerten Beschränkung des Herrn Borstandes auf höchstens 250 Thir. Vergütung ab und fügt als Grund bei, "da statt der aus dem Verfügungsfonds einigen Canzleibeamten gewährten Unterstützungen angemessen erhöhte Gehalte für dieselben auf den Etat verwilligt worden, dieser Konds solglich nun nothigenfalls mehr als vorgedachte Vergütungsssumme ohne Zweisel zu tragen vermag." Sie rath demnach der Kammer an, bei ihrem vorigen Beschlusse zu verharren, das ist nämlich, bei der Ablehnung der postulirten Gehaltseishöhung von 500 Thir., wenn auch nur transitorisch.

Prafibent D. Haafe: Ich bemerke, es wird im Berichte statt ber angezogenen Seite 461 Seite 471 anzuziehen sein. Ich ermarte, ob Jemand hieruber bas Wort begehre?

Diceprafibent v. Criegern: Bereits als ber Gegenstand bas erfte mal zur Berathung fam, habe ich bie Unficht vertheidigt, die von der der Deputation abweicht, bleibe babei ftehen und werbe auch heute gegen bie Unficht ber Deputation ftimmen. Die Grunde dazu find ichon fruher umftandlich erortert worden, und ich habe blos auf einen Punkt noch aufmerkfam gu machen. Namlich in bem Berichte Geite 596 wird ermahnt, bag ber hochfte Behalt aller Minifterialrathe gleichmäßig 2000 Thaler betrage; biefe vollständige Gleichmagigfeit findet aber nicht ftatt. In der Regel allerdings hat ein Minifterialrath 2000 Thaler Gehalt, allein, foviel ich weiß, ift auch auf der andern Seite als Regel anzusehen, bag bie Specialbirectoren in ben einzelnen Minifterien 500 Thaler Bulage haben und baher bie meiften Specialbirectoren einen Gehalt von 2500 Thalern beziehen. 3ch glaube baber, daß die Behauptung auf Geite 596 ju allgemein hingeftellt morben ift.

Staatsminifter v. Beuft: Dach ber foeben von bem herrn Referenten gegebenen Erflarung glaube ich mit Befriedigung annehmen zu tonnen, bag bie mohlwollende Befinnung, welche bas Botum ber erften Rammer in bem fraglichen Punkte herbeigeführt hat, auch fur die Berathung ber geehrten Deputation leitend gemefen ift; wenn aber Rudfichten auf die wirkliche Geschäftsthätigkeit bes Betheiligten maafgebend find, wenn man beruchfichtigt, daß der betreffende Beamte in Folge ber Bereinigung zweier Ministerien in einer Sand, von benen bas eine bem Borftande gerabe in bem gegen= martigen Augenblicke vollauf zu thun giebt, eine fehr erhobte Gefchaftsthatigfeit entwideln muß, wenn man zugleich Rud: ficht nimmt auf die Bermaltung der bedeutenden Stiftungs= gelber bei bem Minifterium, die von bemfelben Beamten wieder in einer allgemein anerkannten Beife verfeben wird, fo erlaube ich mir barauf hinzudeuten, baf bie Modalitat ber vorgeschlagenen Bewilligung nicht gang ben Bunfchen bes Ministeriums entspricht. Es fommt mir hierbei, wie ich nicht laugne, vornehmlich auf eine Unerfennung an, und bie geehrte Rammer wird fuhlen, daß die Bedeutung einer folchen Unerfennung eine weit hohere fur ben betreffenden Beamten ift, wenn er fie bem Botum ber Rammer verbanet, als wenn es, blos in das Ermeffen bes Minifters geftellt ift, ihm nach Gutbefinden eine Bulage ju gemahren. Bon biefem Stand. puntte erlaube ich mir baber ben Bunfch ber geehrten Rammer ju empfehlen, boch lieber bem Befchluffe ber erften Rammer beigutreten. Bu Unterftugung beffelben muß ich noch Bweierlei ermahnen. Erftens ben Umftand, ber bereits von bem Beren Biceprafigenten hervorgehoben murbe und ber fich gang fo verhalt, menigstens besteht ber Behalt für mehrere Directoren in 2500 Thalern. Demnachft babe ich noch barauf aufmertfam ju machen, daß burch bie bermalige Befehung